

Betreff: Rechtliche Einordnung von Vermessungsdienstleistungen mittels Drohnen und Laserscanning – Berechtigte Berufsgruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund der zunehmenden praktischen Bedeutung von Vermessungsdienstleistungen unter Einsatz von Drohnen sowie terrestrischem Laserscanning und der damit verbundenen Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit der erforderlichen Befugnis gemäß der Gewerbeordnung 194 (GewO) bzw. dem Ziviltechnikergesetz 2019 (ZTG) möchten wir unsere Sichtweise zu dieser Thematik, ergänzend zu bereits vorliegenden rechtlichen Stellungnahmen der WKO („Rp Community“), darlegen.

1. Vorbehaltsbereich reglementierter Tätigkeiten iSd GewO sowie des ZTG // Abgrenzung zum freien Gewerbe

Die Verarbeitung und Aufbereitung geodätischer Daten mit dem Ziel der Erstellung planungsrelevanter Unterlagen fällt zum einen in den Vorbehaltsbereich von Ziviltechniker:innen, respektive Ingenieurkonsulent:innen für Vermessungswesen im Rahmen ihrer Befugnis gemäß § 3 ZTG 2019, und zum anderen in den Vorbehaltsbereich der Ingenieurbüros für Vermessungswesen bzw. verwandter Fachgebiete gemäß § 134 GewO.

Dies umfasst insbesondere:

- die Generierung und Auswertung von Geodaten,
- die Erstellung von Vermessungsplänen und digitalen Geländemodellen,
- die Bereitstellung messbarer 3D-Modelle zur weiteren Verwendung in Planungs- und Bauprozessen.

Ausgangspunkt der Abgrenzung zum freien Gewerbe ist die Unterscheidung zwischen der reinen Datenerhebung und der darüber hinausgehenden fachlichen Verarbeitung und Interpretation dieser Daten.

Unstrittig ist, dass die reine Durchführung von Drohnenbefliegungen zum Zweck der Aufnahme von Bild- und Videomaterial – ohne weiterführende fachliche Auswertung – als Tätigkeit eines freien Gewerbes zu qualifizieren ist. Im Gegensatz dazu setzt bereits die Erstellung von Geländemodellen, Orthofotos, Lage- und Höhenplänen sowie sonstigen maßstabsgetreuen oder zur Messung geeigneten 3D-Modellen eine qualifizierte Verarbeitung geodätischer Daten voraus. Diese Tätigkeit geht über eine bloße technische Hilfsleistung hinaus und ist ihrem Wesen nach daher als Vorbehaltstätigkeit reglementierter Berufe als vermessungstechnische Leistung zu beurteilen.

Maßgeblich ist dabei nicht, wer die letztliche Messung vornimmt, sondern dass die zur Verfügung gestellten Daten eine präzise, metrisch belastbare Grundlage für Planungs-, Berechnungs- und Entscheidungsprozesse darstellen. Die Generierung solcher Datensätze erfordert den Einsatz anerkannter Verfahren der Geodäsie (insbesondere Photogrammetrie, GNSS/RTK) und ist

-
- daher dem Vorbehaltsbereich reglementierter Berufe gemäß GewO und ZTG zuzuordnen.

Eine Umgehung dieses Vorbehaltsbereichs liegt dann vor, wenn die zugrunde liegende Datengrundlage durch eine vermessungstechnische Leistung erstellt wird. Ob die konkrete Auswertung (zB Volumen- oder Flächenberechnung) durch den Auftraggeber erfolgt, ist hingegen nicht relevant.

2. Einordnung von Laserscanning im Bauwesen

Im Bereich der Gebäudebestandsaufnahme mittels Laserscanning ist eine differenzierte Betrachtung geboten:

Die Gewerbeberechtigung „Baumeister“, insbesondere in ihrer Ausprägung als planender Baumeister, umfasst ein gesetzlich verankertes Planungsrecht. Dieses schließt auch die Durchführung von Vermessungsarbeiten an bestehenden Bauwerken sowie die Erstellung von Bestandsplänen ein, sofern diese im Zusammenhang mit der eigenen Planungstätigkeit stehen.

Daraus folgt, dass Baumeister im Rahmen ihres gesetzlich definierten Berufsumfangs dazu berechtigt sind, entsprechende Leistungen für ihre Auftraggeber:innen zu erbringen.

Daher ist es rechtlich nicht zulässig, dass Unternehmen ohne entsprechende Gewerbeberechtigung bzw ZT-Befugnis aus Laserscandaten eigenständig planungsrelevante Unterlagen (insbesondere Bestandspläne oder BIM-Modelle) erstellen, sofern diese eine fachliche Auswertung und Interpretation erfordern.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Abgrenzung:

- Die bloße technische Erfassung von Daten (zB Drohnenflug ohne Auswertung) stellt eine zulässige Tätigkeit im Rahmen freier Gewerbe dar.
- Die Erstellung, Verarbeitung und Interpretation geodätischer Daten mit dem Ziel der Generierung maßstabsgetreuer, messbarer und planungsrelevanter Unterlagen ist als vermessungstechnische Leistung zu qualifizieren und fällt in den Vorbehaltsbereich reglementierter Berufe, insbesondere der Ingenieurbüros für Vermessungstechnik sowie der Ziviltechniker:innen (Ingenieurkonsulent:innen für Vermessungswesen).
- Bestimmte reglementierte Gewerbe, insbesondere das Baumeistergewerbe, sind im Rahmen ihres gesetzlich definierten Tätigkeitsbereichs zur Durchführung entsprechender Vermessungsleistungen berechtigt.
- Eine funktionale Betrachtungsweise ist maßgeblich: Entscheidend für die Abgrenzung zum freien Gewerbe ist nicht die verwendete Technologie (Drohne, Laserscanner), sondern die fachliche Qualität und Zweckbestimmung des erzeugten Ergebnisses.

Diese Auslegung trägt dem Schutzzweck der gewerberechtlichen Vorschriften sowie des ZTG Rechnung, wonach qualifizierte Tätigkeiten mit besonderer fachlicher Verantwortung ausschließlich entsprechend befugten Berufsgruppen vorbehalten sind.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.